

EAG-Verordnung zu Investitionszuschüssen

Die Verordnung regelt Förderdetails für Photovoltaik, Wind- und Wasserkraft. Neben konkreten Fördersätzen sind die Förderkriterien für Freiflächen- und Agrar-PV wichtiger Bestandteil der Verordnung.

Photovoltaik-Budget verdreifacht

Das Förderbudget 2022 hat sich von EUR 80 Mio. auf 240 Mio. verdreifacht. Beinahe die Hälfte (EUR 110 Mio.) davon fließt der kleinsten Anlagenkategorie A (< 10 kWp) zu, EUR 50 Mio. werden für die zweitkleinste Kategorie B (10 - 20 kWp) zur Verfügung gestellt, jeweils EUR 40 Mio. für Kategorie C (20 - 100 kWp) bzw. D (100 - 1.000 kWp).

Für Kategorie A gilt ein fixer Fördersatz, die Förderreihung erfolgt nach dem First-Come-First-Serve-Prinzip. Für die anderen Kategorien gilt ein maximaler Fördersatz, die Förderanträge werden nach geringstem Förderbedarf pro kWp gereiht:

- Kategorie A (< 10 kWp): 285 EUR/kWp
- Kategorie B (10 - 20 kWp): max. 250 EUR/kWp
- Kategorie C (20 - 100 kWp): max. 180 EUR/kWp
- Kategorie D (100 - 1.000 kWp): max. 170 EUR/kWp
- Kombiniertes Stromspeicher mit PV: 200 EUR/kWh

Biodiversität im Fokus

Freiflächen-PV-Anlagen müssen für die Gewährung eines Investitionszuschusses etliche Voraussetzungen erfüllen. So muss für Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Flächen im Grünland die rückstandslose Rückbaubarkeit der Anlage sichergestellt werden. Der Abstand der Modulunterkante zum Boden muss mindestens 80 cm betragen, die Reihenabstände zwischen den gegenüberliegenden Modulflächen mindestens zwei Meter. Für größere PV-Anlagen muss ein Kosten-, Zeit- und Finanzierungsplan beigelegt werden.

Für PV-Anlagen, die auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Grünlandflächen verringert sich die Höhe des Investitionszuschusses um 25 %. Um eine entsprechende Förderung der Biodiversität sicherzustellen, müssen fünf von neun Begleitmaßnahmen umgesetzt werden. Diese werden stichprobenartig von der EAG-Abwicklungsstelle kontrolliert. Beispiele sind das Anlegen von standortangepassten Hecken oder Büschen gebietseigener Herkunft, die Errichtung von Nisthilfen für Vögel, Fledermäuse und Insekten, die Schaffung von Blühstreifen unter Verwendung gebietseigener Saadmischungen, die Bewirtschaftung der Fläche durch alternierende Mahd, die Beweidung der Fläche ohne maschinelles Mähen oder die Begrünung der Fläche mit Regio-Saatgutmischungen mit mindestens 30 Arten und Wildkräutern. Der Freiflächenabschlag entfällt für gewisse PV-Anlagen wie Agri-PV-Anlagen, PV-Anlagen auf Deponien, künstlich geschaffenen Wasserkörpern, Infrastruktur- oder Bergbaustandorten.



Für innovative Photovoltaikanlagen erhöht sich der Investitionszuschuss um einen Zuschlag von 30 %. Darunter fallen gebäudeintegrierte PV-Anlagen, schwimmende PV-Anlagen, PV-Anlagen auf Lärmschutzwänden sowie Agri-PV-Anlagen mit vertikal montierten Modulen oder aufgeständerten Modulen mit einer Höhe von mindestens zwei Metern.

Agri-Photovoltaik

Die Verordnung sieht drei einzuhaltende Kriterien für Agri-PV-Anlagen vor:

1. Vorliegen einer zwingenden landwirtschaftlichen Hauptnutzung (kombinierte Nutzung derselben Landfläche für die landwirtschaftliche Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen als Hauptnutzung und Stromproduktion als Sekundärnutzung)
2. Gleichmäßige Verteilung der Photovoltaikmodule auf der Gesamtfläche
3. Landwirtschaftliche Nutzung von mindestens 75 % der Gesamtfläche zur Produktion von pflanzlichen oder tierischen Erzeugnissen.

Eine landwirtschaftliche Produktion von tierischen Erzeugnissen als Hauptnutzung liegt laut Verordnung vor, wenn ein Viehbesatz von mindestens 0,3 Großvieheinheiten je Hektar Gesamtfläche erreicht wird.

Bei Agri-PV-Anlagen sind Ausführungen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Nutzungskonzept festzuhalten. Neben allgemeinen Informationen zum Landwirtschaftsbetrieb muss auch ein Nutzungsplan vorgelegt werden. Dieser muss Informationen zur Aufständigung und zum Flächenverlust (max.

7 % der Gesamtfläche) beinhalten. Zusätzlich muss im Rahmen des Nutzungskonzepts eine Verpflichtungserklärung abgegeben werden. Die Anlagenbetreiber:innen müssen sich verpflichten, dass die Bearbeitbarkeit der Fläche sichergestellt wird, sodass die gesamte landwirtschaftlich nutzbare Fläche bewirtschaftet und befahren werden kann.

Die Wasserverfügbarkeit muss an die Wachstumsbedingungen der Kultur und der Biodiversitätsflächen angepasst sein. Das Auftreten von Erosion und Verschlammung aufgrund von Wasserabtropfkanten durch die Konstruktion der Anlage muss minimiert werden.

Erhöhtes Fördervolumen für Wasser- und Windkraft

Das Fördervolumen für Wasserkraft hat sich von EUR 20 auf 45,4 Mio. mehr als verdoppelt. Der Großteil davon (EUR 30 Mio.) fließt in die Kleinwasserkraft < 2 MW Leistung. Die Fördersätze belaufen sich für Wasserkraftanlagen der Kategorie A (Neuerrichtung) auf 1.400-1.950 EUR/kW und für Wasserkraftanlagen der Kategorie B (Revitalisierung) auf 1.950-2.400 EUR /kW. Im Falle von Revitalisierungen von Wasserkraftanlagen ist für die Bemessung des höchstzulässigen Investitionszuschusses auf die Erhöhung der Engpassleistung oder auf die auf eine fiktive Engpassleistung umgerechnete Erhöhung des Regelarbeitsvermögens abzustellen.



Das Fördervolumen für Windenergie hat sich von EUR 1 auf 4 Mio. vervierfacht. Die Fördersätze liegen bei 675 EUR/kW (für Anlagen mit einer Engpassleistung von 100 kW bis 1 MW) bzw. 850 EUR/kW (für Anlagen mit einer Engpassleistung von 20 bis 100 kW).

Bei Windenergie- und Wasserkraftanlagen können die Fördersätze differenziert nach der Engpassleistung festgelegt werden.

